

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes - Verlängerung der Abgeordnetenüberprüfung im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Ende der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags ist die Geltungsdauer des Gesetzes zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgÜpG -) ausgelaufen. Damit werden die Mitglieder des Thüringer Landtags nicht mehr auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) überprüft. Diese Geltungsdauer stand im Einklang mit den bisher im Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG -) bis zum 31. Dezember 2019 vorgesehenen befristeten Überprüfungsmöglichkeiten. Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (BGBl. I S. 1564) ist nunmehr jedoch eine Überprüfung bis zum 31. Dezember 2030 möglich. Die Thüringer Bürgerinnen und Bürger haben weiterhin das Recht zu erfahren, ob und welche ihrer Repräsentanten einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit nachgegangen sind. Dies ist im Interesse einer Aufarbeitung des Unrechtsstaates DDR.

B. Lösung

Vergleichbar der Praxis anderer Länder und entgegen der bisherigen Verfahrensweise werden mit Artikel 1 im Rahmen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Überprüfung der Mitglieder des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS, das AfNS oder das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei geschaffen. Die Überprüfung wird auf Personen erstreckt, die gegenüber dem MfS oder AfNS rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2030 entspricht der durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erfolgten Verlängerung.

C. Kosten

Keine

D. Alternativen

Keine

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes -
Verlängerung der Abgeordnetenüberprüfung im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 42 h des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (GVBl. S. 485) geändert worden ist, wird folgender neue § 42 i angefügt:

"§ 42 i
Überprüfung von Abgeordneten

(1) Die Mitglieder des Thüringer Landtags werden nach Annahme des Mandats ungeachtet früherer Überprüfungen und ohne ihre Zustimmung auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) im Sinne des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG -) in der jeweils gültigen Fassung überprüft. Die Überprüfung wird bis zum 31. Dezember 2030 durchgeführt. Sie erstreckt sich auch auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebiets 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei und Personen, die gegenüber dem MfS oder AfNS rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren. Scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, ist das Überprüfungsverfahren einzustellen und sind die dabei angefallenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Im Übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach dem Ende der Wahlperiode zu vernichten.

(2) Der Präsident des Landtags ersucht den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. Die Abgeordneten sind verpflichtet, zu diesem Zweck dem Präsidenten des Landtags alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnung) vor dem 3. Oktober 1990 mitzuteilen. Enthält die Antwort des Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 hinweisen, übermittelt der Präsident dem Mitglied des Landtags alle Unterlagen unter Berücksichtigung des § 16 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Das Mitglied hat die Möglichkeit, in einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Der Präsident kann zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Überprüfung einleiten, wenn neue Tatsachen oder Unterlagen beigebracht werden.

(3) Mit Beginn einer Wahlperiode wird beim Landtag unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landtags für die Dauer der Wahlperiode eine Kommission zur Überprüfung nach Absatz 1 eingerichtet. Sie trifft alle grundlegenden und den Abgeordneten belastenden Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Sie entscheidet über die Einleitung einer Einzelfallprüfung, wenn aufgrund der vom Bundesbeauftragten übermittelten Unterlagen bei einem Abgeordneten der begründete Verdacht auf eine Tätigkeit oder Verantwor-

tung nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 besteht. Die Kommission wird aus den Mitgliedern des Vorstands des Landtags gebildet, für die der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder jeweils ein ständiges Ersatzmitglied wählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der das zu vertretende Kommissionsmitglied angehört. Bei ihrer eigenen Überprüfung besteht für die Mitglieder ein Mitwirkungsverbot. Die Kommission kann sich eine Verfahrensordnung geben. Die Sitzungen der Kommission, an denen Beauftragte des Präsidenten des Landtags teilnehmen dürfen und die Ersatzmitglieder teilnehmen sollen, sind geheim. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Mitglied vertreten. Am Überprüfungsverfahren beteiligte Personen sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 5 bis 9 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens. Der betroffene Abgeordnete ist befugt, auf die Geheimhaltung zu ihm betreffenden Tatbeständen zu verzichten. Soweit hierdurch Tatbestände öffentlich gemacht worden sind, kann die Kommission durch ihren Vorsitzenden zu ihnen Stellung nehmen.

(4) Im Falle von Absatz 2 Satz 3 übermittelt der Präsident alle Unterlagen und, soweit vorhanden, die Stellungnahme des Mitglieds des Landtags an die Kommission, die zur Durchführung der Einzelfallprüfung erweitert wird. Der erweiterten Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den Mitgliedern des Vorstands des Landtags weitere Abgeordnete sowie als Mitglieder mit beratender Stimme der Fraktionsvorsitzende des betroffenen Abgeordneten und auf seinen Wunsch eine Person seines Vertrauens an. Der Ältestenrat bestimmt die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder, die vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gewählt werden. Die erweiterte Kommission, deren geheimen Sitzungen außerhalb des Landtagsgebäudes stattfinden, trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die grundlegende und die für den Abgeordneten belastende Feststellung, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 als erwiesen anzusehen ist. Sie kann ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesbeauftragten oder anderer Stellen anfordern und bei Bedarf um Akteneinsicht ersuchen. Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der erweiterten Kommission. Vor Abschluss der Feststellung sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Landtags zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Es kann Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen. Die Feststellungen der erweiterten Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe von dem den Vorsitz wahrnehmenden Kommissionsmitglied ausgefertigt. Vor der Übergabe des Berichts über die Feststellungen an den Präsidenten des Landtags gibt die erweiterte Kommission dem betroffenen Mitglied des Landtags Gelegenheit, zu den seine Person betreffenden Feststellungen eine schriftliche Erklärung abzugeben; sie ist dem Bericht als Anlage beizufügen. Der Bericht wird als Drucksache veröffentlicht; der Landtag befasst sich mit ihr in einer seiner Sitzungen.

(5) Bei Übermittlung nach Absatz 2 Satz 3, Akteneinsicht nach Absatz 4 Satz 8 und Veröffentlichungen nach Absatz 4 Satz 9 sind berechnete Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Abs. 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum

Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.

(6) Steht aufgrund der Überprüfung zur gesicherten Überzeugung der stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten Kommission fest, dass ein Mitglied des Landtags wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat oder gegenüber diesen Mitarbeitern hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt war oder wissentlich als inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitskreises 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei tätig war, stellt sie mit Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss fest, dass das betroffene Mitglied das Ansehen des Landtags belastet; andernfalls stellt sie die Einzelfallprüfung ein. Bei der Entscheidung, ob ein Abgeordneter das Ansehen des Landtags belastet, sind neben den belastenden auch die entlastenden Umstände zu berücksichtigen. Die jeweilige Entscheidung, die nur aufgrund der Mitteilung des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger der Kommission zugeleiteter Unterlagen sowie der Erörterung mit dem betroffenen Mitglied des Landtags nach Absatz 4 Satz 7 erfolgen, ist zu begründen und diesem rechtzeitig vor deren Bekanntgabe nach Absatz 4 Satz 9 zuzustellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Ende der 6. Wahlperiode ist auch das Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten und damit die Überprüfung der Mitglieder des Thüringer Landtags auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS oder des Arbeitsgebiets 1 der Kriminalpolizei ausgelaufen. Als dieses Gesetz im Jahr 2013 letztmalig geändert wurde, war dies folgerichtig, weil das Stasi-Unterlagen-Gesetz in seiner damaligen Fassung nach dem 31. Dezember 2019 keine Überprüfungsmöglichkeiten mehr vorsah. Das hat sich unterdessen geändert. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz sieht nach der jüngsten Änderung wieder Überprüfungen bis zum 31. Dezember 2030 vor.

Die Überprüfung von Abgeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR, auf eine inoffizielle Mitarbeit des Arbeitsgebiets 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei sowie auf Ausübung einer rechtlichen und faktischen Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes ist ein wesentlicher Bestandteil zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Dass ihr noch immer gesellschaftlich große Bedeutung zugemessen wird, belegen unter anderem die in jüngster Zeit verabschiedeten Beschlüsse des Bundesrates zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (Bundesrat - Drucksache 743/17) und des Deutschen Bundestages zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (Deutscher Bundestag - Drucksachen 19/11329 und 19/13577). Angesichts der Tatsache, dass bis heute zahlreiche Menschen an den von ihnen erfahrenen Repressionen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst leiden, wird in diesen Beschlüssen ein Bedürfnis für eine auf längere Zeit angelegte Überprüfungsmöglichkeit konstatiert. Darüber hinaus besteht in anderen Bundesländern die gesetzliche Grundlage dieser Überprüfungsmöglichkeit fort und wird dort durch die Parlamente praktiziert.

Oft nicht vermittelbar ist, dass frühere hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter der Geheimdienste überprüft und ihre Handlungen bewertet werden, jene jedoch, die sich dieser Repressionsapparate bedienten, nicht mit in den Blick genommen werden. Daher ist es geboten, auch jene in die Überprüfung einzubeziehen, die eine rechtliche oder faktische Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS ausübten. Abweichend von der bisherigen Thüringer Praxis und angelehnt an die Regelungen anderer Bundesländer sollten die Regeln für die Abgeordnetenüberprüfung in das Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) integriert werden.

Die Überprüfung von Abgeordneten ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil sie die Glaubwürdigkeit des Parlaments als oberste Repräsentanz der Bevölkerung bzw. das Vertrauen der Bürger in das Parlament und seine Mitglieder stärken, einen Beitrag zur Wiedergutmachung des von den Opfern des DDR-Staatssicherheitsdienstes erlittenen Leids leisten sowie den Erhalt von verdeckten geheimdienstlichen Strukturen in der Legislative verhindern soll.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

§ 42 i regelt die Einleitung, Durchführung und Auswertung einer Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicher-

heit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS), eine inoffizielle Tätigkeit für den Arbeitskreis 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei oder auf eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS. Nach dem Auslaufen der Geltungsdauer des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten vom 26. Juni 1998 als Rechtsgrundlage für eine Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags zum Ende der sechsten Wahlperiode wird anstelle des abgelaufenen Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten die Rechtsgrundlage dieser Überprüfung wie in anderen Bundesländern im Rahmen des Thüringer Abgeordnetengesetzes geregelt. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere fortdauernde Möglichkeit der Überprüfung der Abgeordneten im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes geschaffen.

In Absatz 1 werden die Tatbestände und die gesetzliche Überprüfungsfrist für eine Abgeordnetenüberprüfung festgelegt. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2030 entspricht der durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erfolgten Verlängerung. Damit besteht ein Gleichklang zu der vom Bund getroffenen Frist. Zudem ist der Umgang mit den angefallenen Unterlagen nach Beendigung des Überprüfungsverfahrens geregelt.

In Absatz 2 werden die konkreten Maßnahmen zur Einleitung des Überprüfungsverfahrens sowie das weitere Verfahren im Falle vorliegender Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 hinweisen, festgelegt.

Nach Absatz 3 wird die Einsetzung, Zusammensetzung und Arbeitsweise einer Kommission geregelt, die für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens verantwortlich ist und bei begründetem Verdacht auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 aufgrund der vom Bundesbeauftragten übermittelten Unterlagen über die Einleitung einer Einzelfallprüfung entscheidet.

In Absatz 4 wird die Durchführung und Auswertung einer Einzelfallprüfung geregelt. Zu diesem Zweck wird eine Erweiterung der Kommission festgelegt. Es werden die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenzen dieser erweiterten Kommission geregelt. Zu ihren wesentlichen Kompetenzen gehört, dass sie im Rahmen der Einzelfallprüfung die grundlegende und die für den Abgeordneten belastende Feststellung trifft, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 als erwiesen anzusehen ist. Vor der Veröffentlichung der Feststellungen der erweiterten Kommission und der Befassung im Landtag ist dem betroffenen Abgeordneten das Recht der Anhörung und schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

Durch Absatz 5 wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Abs. 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes berücksichtigt werden.

In Absatz 6 ist der Abschluss des Überprüfungsverfahrens geregelt, indem die erweiterte Kommission die öffentliche Feststellung trifft, dass ein Abgeordneter aufgrund des vorliegenden Überprüfungsergebnisses im Rahmen eines fairen Verfahrens entweder eine hauptamtliche bzw. inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS, eine inoffizielle Tätigkeit für den Arbeitskreis 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei sowie eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS das Ansehen

des Landtags belastet oder im Fall eines unbegründeten Verdachts die Einzelfallprüfung eingestellt wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl